



Anträge

Satzung

Mitglieder-
versammlung
05.06.2016



Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Präsidium des
Württembergischen Judo-
Verbands**

Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: service@wjb.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	04.04.2016

Antrag zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 05.06.2016 auf Änderung der WJV-Satzung

Das Präsidium des WJV stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung, die folgenden beiden Ordnungen mit in die Satzung unter § 14 .1 (S. 14) aufzunehmen:

- WJV-Jugendligaordnung
- BW-Ligaordnung

WJV-Satzung § 14 Ordnungen, Richtlinien und Statuten (S. 14)

Alte Fassung:

14.1 Die aufgeführten Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

- a) WJV-Geschäftsordnung
- b) WJV-Wettkampfordnung
- c) WJV-Jugendordnung
- d) WJV-Spesen- und Honorarordnung
- e) WJV-Rechtsordnung
- f) WJV-Ehrenordnung
- g) WJV-Verfahrensordnung Prüfungswesen
- h) WJV-Kampfrichterordnung
- i) WJV-Passordnung
- j) WJV-Ausbildungsordnung
- k) WJV-Veranstaltungsordnung
- l) WJV-Bezirksordnung
- m) WJV-Datenschutzordnung
- n) WJV-Anti-Dopingordnung
- o) Nada-Code (Anti-Doping)
- p) Wada-Code (Anti-Doping)
- q) DJB-Satzung
- r) IJF-Kampffregeln
- s) Sämtliche DJB-Ordnungen



Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Neue Fassung:

14.1 Die aufgeführten Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

- a) WJV-Geschäftsordnung
- b) WJV-Wettkampfordnung
- c) WJV-Jugendordnung
- d) WJV-Spesen- und Honorarordnung
- e) WJV-Rechtsordnung
- f) WJV-Ehrenordnung
- g) WJV-Verfahrensordnung Prüfungswesen
- h) WJV-Kampfrichterordnung
- i) WJV-Passordnung
- j) WJV-Ausbildungsordnung
- k) WJV-Veranstaltungsordnung
- l) WJV-Bezirksordnung
- m) WJV-Datenschutzordnung
- n) WJV-Anti-Dopingordnung
- o) WJV-Jugendligaordnung**
- p) BW-Ligaordnung**
- q) Nada-Code (Anti-Doping)
- r) Wada-Code (Anti-Doping)
- s) DJB-Satzung
- t) IJF-Kampfbregeln
- u) Sämtliche DJB-Ordnungen

Martin Bobert
WJV-Präsident





Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Präsidium des
Württembergischen Judo-
Verbands**

Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: service@wjuv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	04.04.2016

Antrag zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 05.06.2016 auf redaktionelle Änderungen der WJV-Satzung

Da die WJV-Satzung laut dem beigefügten Schreiben des Finanzamt Stuttgart-Körperschaften nicht ganz den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entspricht, stellt das Präsidium des WJV den Antrag an die Mitgliederversammlung, die folgende vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften geforderten redaktionellen Änderungen in der WJV-Satzung vorzunehmen.

WJV-Satzung § 5 Sinn und Zweck des Verbands (S. 3)

Folgende Wortlaute werden abgepasst (fett markiert):

- „**Etwaige Gewinne**“ ersetzt durch „**Mittel des Vereins**“
- „**Gewinnanteile**“ ersetzt durch „**Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**“
- „**Verwaltungsausgaben**“ ersetzt durch „**Ausgaben**“

Alte Fassung:

- 5.1 Der WJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der WJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Etwaige Gewinne** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine **Gewinnanteile**. Es darf keine Person durch **Verwaltungsaufgaben**, die dem Zweck des WJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Fassung:

- 5.1 Der WJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der WJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck des WJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



WJV-Satzung § 12 Verbandsausschuss, Präsidium und Referenten (S. 12)

In § 12.4 wird das Wort „grundsätzlich“ vor ehrenamtlich eingefügt.

Alte Fassung:

- 12.4 Alle im Verband tätigen Personen (soweit nicht haupt- oder nebenberuflich angestellt) sind ehrenamtlich tätig.

Neue Fassung:

- 12.4 Alle im Verband tätigen Personen (soweit nicht haupt- oder nebenberuflich angestellt) sind **grundsätzlich** ehrenamtlich tätig.

Martin Bobert
WJV-Präsident





Baden-Württemberg

FINANZAMT STUTTGART-KÖRPERSCHAFTEN

FA Stuttgart-Körperschaften · Postfach 106051 · 70049 Stuttgart

Württembergischer
Judo-Verband
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Stuttgart 05.12.2014

Bearbeiterin Frau Steeb

Telefon 0711 6673-6574

Aktenzeichen 99018/07944

SG IV/43

(Bei Antwort bitte angeben)

Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre am 12.05.2013 geänderte Satzung entspricht nicht ganz den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

Ich bitte Sie noch kleine redaktionelle Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Im § 5.1 bitte ich, folgende „Wortlaute“ an die Mustersatzung anzupassen:

- „Etwaige Gewinne“ durch „Mittel des Vereins“
- „Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile“ durch „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“
- „Verwaltungsaufgaben“ durch „Ausgaben“

Des weiteren bitte ich Sie im § 12.4 das Wort „grundsätzlich“ vor ehrenamtlich einzufügen.

Für weiter Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Steeb

Postanschrift Finanzamt Stuttgart-Körperschaften, Postfach 106051, 70049 Stuttgart
Dienstgebäude Paulinenstr. 44 - 46 · 70178 Stuttgart · Telefon 0711 6673-0 · Telefax 0711 6673-6525
poststelle@fa-stuttgart-koerperschaften.bwl.de · www.fa-stuttgart-koerperschaften.de
Öffnungszeiten Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr · Montag - Donnerstag 13.00-15.30 Uhr · Vereine u. Grdstgem. Mo-Do 08.00-15.30
Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart · IBAN DE60 6000 0000 0060 0015 03 · BIC MARKDEF1600
BW Bank Stuttgart · IBAN DE06 6005 0101 0002 0658 54 · BIC SOLADEST600



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung unter www.elsterformular.de oder holen Sie sich bei unserem Service-Center eine kostenlose CD. Elster-Online: kostenlos · sicher · schnell

Abgabenordnung Anlage 1 (zu § 60 AO)

Mustersatzung
für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen
Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
 (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige– kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).



Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV
Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

**Präsidium des
Württembergischen Judo-
Verbands**

Hermann-Hess-Str. 8
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: service@wjuv.de

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	04.04.2016

Antrag zur Ordentlichen Mitgliederversammlung des WJV am 05.06.2016 auf Änderung der WJV-Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung stellt das WJV-Präsidium den Antrag an die WJV-Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen (Änderung von Wortlauten, Anpassung von Schreibfehlern, fehlerhafte Nummerierung, Anpassung von Seitenzahlen etc.) der WJV-Satzung zukünftig auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung selbstständig vornehmen zu können.

WJV-Satzung § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung (S. 9)

Alte Fassung:

- 10.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 dieser Stimmen erforderlich.
Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Neue Fassung:

- 10.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 dieser Stimmen erforderlich.
Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
Redaktionelle Änderungen der Satzung können auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch das WJV-Präsidium vorgenommen werden können.

Martin Bobert
WJV-Präsident

